

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 26.02.2025

Amt: Ordnungsamt

AZ:

Vorlage Nr. 444/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	12.03.2025
Verwaltungsausschuss	25.03.2025
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	27.03.2025

Erlass einer Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Alfeld (Leine)

Im Rahmen der Gefahrenabwehr nach § 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) betreibt die Stadt Alfeld (Leine) Notunterkünfte zur Unterbringung obdachloser Personen.

Um diese Aufgabe wahrzunehmen wurden durch Beschluss des Rates vom 21.11.2022, Wohncontainer zur Unterbringung obdachloser Personen angeschafft. Die Stadt betreibt derzeit folgende Notunterkünfte:

Standort	Kapazität	Zeitpunkt der Inbetriebnahme
Hackelmaschparkplatz	3 Personen	Dezember 2022
Winzenburger Straße	8 Personen	August 2023
Föhrster Straße	8 Personen	Februar 2025

Vor der Beschaffung der Notunterkünfte hat die Stadt Obdachlose ausschließlich in von Dritten angemieteten Wohnungen oder Zimmern untergebracht. Diese Unterbringungsmöglichkeiten stehen der Stadt ganz überwiegend nicht mehr zur Verfügung. Lediglich in wenigen Ausnahmefällen können derzeit noch von Dritten angemietete Unterkünfte zur Unterbringung Obdachloser genutzt werden.

Zeitgleich mit dem Rückgang der von Dritten zur Verfügung gestellten Unterkünften stieg die Gefahr vermehrter Obdachlosigkeit durch den Zuzug im Rahmen der Flüchtlingswelle, sowie der starken finanziellen Belastung der Bevölkerung im Zuge der Energiekrise.

Der erwartete Anstieg der Obdachlosigkeit ist teilweise eingetroffen, wenn auch nicht in der gravierenden Form wie es prognostiziert worden war. Dennoch hat sich die Anschaffung der Notunterkünfte bewährt, da sie eine praktikable und relativ kostengünstige Lösung zur Gefahrenabwehr darstellt.

Alle rechtlichen Regelungen zur Obdachlosenunterbringung sind bisher im Rahmen einer „Hausordnung“ geregelt worden. Die Hausordnung sieht vor, dass die von Dritten geltend

gemachten Mietkosten als Benutzungsgebühr in Rechnung gestellt werden können.

Die Regelungen in der Hausordnung sind nicht ausreichend. Sie enthalten nicht alle Regelungen, die in Bezug auf die Benutzung der Notunterkünfte erforderlich sind. Um insbesondere auch in Bezug auf die Benutzungsgebühren der städtischen Notunterkünfte Rechtssicherheit zu erzeugen ist es erforderlich, für die Nutzung dieser Unterkünfte eine Benutzungsgebühr neu festzulegen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Alfeld (Leine) zur Regelung der im Zusammenhang mit der Unterbringung obdachloser Personen erforderlichen Sachverhalte zu beschließen.

Das Benutzungsverhältnis wird damit öffentlich-rechtlich geregelt. Die Stadt Alfeld (Leine) hat damit die Möglichkeit Verstöße gegen die Satzung im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zu ahnden.

Außerdem werden die Mitwirkungspflichten der Nutzer geregelt. Das Ziel, die Betroffenen wieder in eigenen Wohnraum zu vermitteln, wird somit gestärkt.

Weiterhin werden die Benutzungsgebühren durch die Satzung festgelegt und in Bezug auf Fälligkeit, Gebührenschuldner und Gebührenberechnung konkretisiert.

Zur Ermittlung der Gebührenhöhe wurden die Betriebskosten addiert und durch die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze geteilt. Auf diese Weise wurden die der Stadt pro Platz entstehenden Kosten ermittelt. Die Einzelheiten sind in Anlage 2 dargestellt.

Die so ermittelten Kosten stellen die Gebührenobergrenze dar. Die Satzung sieht eine Nutzungsgebühr vor, die diese Gebührenobergrenze nicht ausschöpft. Der Grund für die Reduzierung ist, dass die Gebühren weder abschreckend noch prohibitiv sein dürfen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zur gebotenen Leistung stehen müssen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen müssen.

Hinsichtlich der Nutzungsgebühren differenziert die Satzung zwischen den Gebühren, die für die Nutzung der städtischen Notunterkünfte in Rechnung gestellt werden und den Gebühren für die Nutzung von Unterkünften Dritter. Erstere werden durch die Satzung festgelegt.

Mietet die Stadt zur Unterbringung Obdachloser Unterkünfte Dritter an, so werden die Mietkosten wie bisher weiterberechnet. Unterkünfte Dritter werden nur in Ausnahmefällen angemietet und insbesondere genutzt, wenn beispielsweise Familien mit minderjährigen Kindern untergebracht werden müssen oder wenn die die städtischen Notunterkünfte belegt sind.

Die Gebührenhöhe wird nach der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen gestaffelt.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Benutzungsgebühr in den meisten Fällen vom Sozialhilfeträger übernommen und an die Stadt ausgezahlt wird.

In Härtefällen können die Gebühren reduziert werden, so dass sichergestellt ist, dass die Nutzung der Notunterkünfte so ausgestaltet ist, dass jeder sie sich leisten kann.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt den Erlass einer Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Alfeld (Leine) in der als Anlage beigefügten Fassung“